Verordnung vom 20.	Juni 2014 übe	r die Festlegung	und Anpassung	von
Tarifstrukturen in de	r Krankenversid	cherung		

832.102.5

Anhang 2<sup>1</sup> (Art. 2a)

## Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen<sup>2</sup> gültig ab 1. Januar 2018

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Anhang 2 wird nicht in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen kann unter folgender Adresse abgerufen werden: <a href="https://www.bag.admin.ch">www.bag.admin.ch</a> > Themen > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Nicht-ärztliche Leistungen > Physiotherapie

## Einleitende Bemerkungen

- 1. Der Tarif basiert grundsätzlich auf Sitzungspauschalen. Pro Therapiesitzung kann nur eine Sitzungspauschale (Ziff. 7301–7340) verrechnet werden.
- 2. Auch wenn die im Rahmen einer Therapiesitzung erbrachten Leistungen durch die Physiotherapeutin oder den Physiotherapeuten auf den Tag verteilt werden, darf die Sitzungspauschale nur einmal verrechnet werden.
- 3. Sitzungspauschalen (Ziff. 7301–7340) können nur dann zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn die zweifache Behandlung pro Tag von der Ärztin oder vom Arzt ausdrücklich verordnet wurde.
- 4. Das an einer Sitzung für den Patienten oder die Patientin verwendete Behandlungsmaterial kann zusätzlich zu den Tarifpositionen 7301, 7311 und 7330 zum Anschaffungspreis (abzüglich weiterzugebender Rabatte und inkl. MWST) verrechnet werden. Die Verbrauchsmaterialien gehören zu den Sachkosten und dürfen dem Patienten oder der Patientin nicht extra verrechnet werden.
- 5. Der einer Tarifposition zugewiesene Zeitaufwand entspricht der Zeit, die der Physiotherapeut oder die Physiotherapeutin für seine/ihre Leistung aufwendet. Er umfasst die Zeit für die Behandlung des Patienten oder der Patientin (Behandlungssitzung im eigentlichen Sinne, inklusive Zeit für Verbände/Bandagen) sowie die Zeit für die Vorbereitung und Dossierführung von maximal 5 Minuten. Wenn die effektive Zeit für die Behandlung des Patienten oder der Patientin kleiner ist, als der Tarifposition zugewiesene Zeitaufwand minus die 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung, darf die Sitzung nicht verrechnet werden.
- 6. Die Zuschlagspositionen sind ausschliesslich nach den Kombinationsregeln (Spalte «Erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt, ausser sie wurden mit dem Versicherer vereinbart.

## 1 Tarifübersicht

1.1 Sitzungspauschalen

Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7301	Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie (30 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	48
7311	Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie (45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	77
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie (45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (Gruppengrösse bis ca. 5 Patienten/innen)	
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT (15 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	22
1.2	Zuschlagspositionen	
Ziffer	Behandlungsart	Taxpunkte (TP)
7350	Zuschlagsposition für die erste Behandlung	24
7351	Zuschlagsposition für erhöhten Zeitbedarf für die Behandlung aufwändiger Fälle (wenn der tatsächliche Zeitaufwand für die Behandlung des Patienten oder der Patientin mindestens 10 Minuten über demjenigen der Ziffer 7311 liegt)	
7352	Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads	19
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie	67
7354	Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung	34
1.3	Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie	
Ziffer	Behandlungsart	Franken (Fr.)
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr. 50
7363	Für Behandlung mit Analsonde	

2 Sitzungspauschalen

2	2 Sitzungspauschalen					
Ziffer	Positio	onsbeschreibung	TP	Erlaubte Kombinationen		
7301		sitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie (30 Minuten,	48	7350		
	inkl. m	aximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)		7352		
		eser Tarifziffer gehören alle Einzel- oder Kombinations-		7354		
		dlungen, die nicht ausdrücklich unter den Tarifziffern 7311– ufgeführt werden.		7362 7363		
		ugewiesene Zeitaufwand für die Ziffer 7301 beträgt 30 Minuten, aximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung.		7000		
	<sup>3</sup> Die a	Ilgemeine Physiotherapie umfasst insbesondere:				
	a.	Massnahmen der physiotherapeutischen Untersuchung und Abklärung;				
	b.	Massnahmen der Behandlung, Beratung und Instruktion;				
	C.	Physikalische Massnahmen.				
	<sup>4</sup> Die T	arifziffer 7301 beinhaltet auch:				
	a.	Kombinationen von allgemeiner Physiotherapie und Elektro- oder Thermotherapie				
	b.	Kombination von allgemeiner Physiotherapie und Instruktion bei Gerätevermietung				
7311	Einzels	sitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie (45 Minuten,	77	7350		
	inkl. m	aximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)		7351		
		e Ziffer kann verrechnet werden bei tatsächlich erhöhtem		7352		
		darf bei Bestehen eines der folgenden Krankheitsbilder oder ler folgenden Situationen, welche die Behandlung erschweren:		7454 7362		
	a.	Beeinträchtigungen des Nervensystems;		7363		
	b.	Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres;		7303		
	C.	Lungenventilationsstörungen;				
	d.	Störungen des Lymphgefässsystems, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern;				
	e.	palliative Situation;				
	f.	sensomotorische Verlangsamung oder kognitives Defizit. Zu den für die Physiotherapie relevanten kognitiven Fähigkeiten eines Menschen zählen die Aufmerksamkeit, die Erinnerung, das Lernen, das Planen, die Orientierung und der Wille. Sensomotorische Verlangsamungen äussern sich in verlangsamten Bewegungen oder unkoordinierten Bewegungsabläufen oder einer Beeinträchtigung beim Sprechen oder Schlucken, die aufgrund einer Dysfunktion des Zusammenspiels von sensorischen und motorischen Leistungen des Patienten oder der Patientin bestehen. Defizite sind Verminderungen oder Verzögerungen in der (Weiter)Entwicklung dieser Fähigkeiten, die zu einer Verlangsamung des Patienten oder der Patientin bei der physiotherapeutischen Zielerreichung führen.				
	g.	Behandlung von zwei oder mehr Körperregionen				
I	ı 9.			į į		

Ziffer	Positionsbeschreibung	TP	Erlaubte Kombinationen
	h. Behandlung von zwei nicht benachbarten Gelenken (kann in derselben Körperregion sein)		
	<ul> <li>i. Bei einer Erkrankung, die eine aufwändige Hilfestellung benötigt (z.B. Verbrennungen)</li> </ul>		
	<ul><li>j. Bei behandlungsnotwendiger Instruktion von Pflege- oder Betreuungspersonal</li></ul>		
	Nach Gesuchstellung kann der Versicherer die Verrechnung der Position 7311 für weitere Indikationen bewilligen.		
	<sup>2</sup> Der zugewiesene Zeitaufwand für die Ziffer 7311 beträgt 45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung.		
7313	Sitzungspauschale für Hippotherapie (45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	77	7353
	Hippotherapie durch speziell in dieser Therapie ausgebildete     Physiotherapeutinnen und -therapeuten.		
	<sup>2</sup> Der zugewiesene Zeitaufwand für die Ziffer 7313 beträgt 45 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung.		
	<sup>3</sup> Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur: vgl. Ziffer 7353.		
7330	Sitzungspauschale für Gruppentherapie (Gruppengrösse bis ca. 5 Patienten/innen)	25	7352
	<sup>1</sup> Bei der Gruppentherapie handelt es sich um Gymnastik oder Bewegungstherapie im Therapieraum oder -bad.		
	<sup>2</sup> Die Ziffer 7330 kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden, und zwar einmal pro Sitzung.		
7340	Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT (15 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung)	22	
	<sup>1</sup> Die Ziffer 7340 umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur.		
	<sup>2</sup> Der zugewiesene Zeitaufwand für die Ziffer 7340 beträgt 15 Minuten, inkl. maximal 5 Minuten für Vorbereitung und Dossierführung.		
	<sup>3</sup> Zur Instruktion des Patienten oder der Patientin zum MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut unabhängig von der Anzahl Sitzungen zwei Sitzungen innerhalb des gesamten MTT-Programms pro Patientin oder Patient auf der Basis der Ziffer 7301 anstelle von Ziffer 7340 verrechnen, sofern der tatsächliche Zeitaufwand den zugewiesenen Zeitaufwand für die Ziffer 7301 entspricht.		
	Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert.		
	<sup>5</sup> MTT wird nur im Sinne von Rehabilitation vergütet.		
	Für MTT als diagnostische oder präventive Leistung besteht keine Leistungspflicht; ebenso gehen Tests und deren Auswertung nicht zu Lasten der Versicherung.		

3 Zuschlagspositionen

Ziffer Positionsbeschreibung  7350 Zuschlagsposition für die erste Behandlung  ¹ Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerfassung, dem Aktenstudium, der Problembeurteilung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.  ² Diese Tarifziffer darf zur ersten Sitzung pro Fall pro abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis der Physiotherapie) verrechnet werden:  a. einmal innerhalb von 36 Sitzungen; oder  b. in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat; oder  c. wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt.  7351 Zuschlagsposition für erhöhten Zeitbedarf für die Behandlung aufwändiger Fälle (wenn der tatsächliche Zeitaufwand für die Behandlung	<b>TP</b> 24	Erlaubte Kombinationen
<ul> <li>Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerfassung, dem Aktenstudium, der Problembeurteilung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung.</li> <li>Diese Tarifziffer darf zur ersten Sitzung pro Fall pro abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis der Physiotherapie) verrechnet werden:         <ul> <li>a. einmal innerhalb von 36 Sitzungen; oder</li> <li>b. in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat; oder</li> <li>c. wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt.</li> </ul> </li> <li>7351 Zuschlagsposition für erhöhten Zeitbedarf für die Behandlung</li> </ul>	24	
7351 Zuschlagsposition für erhöhten Zeitbedarf für die Behandlung		
des Patienten oder der Patientin mindestens 10 Minuten über demjenigen der Ziffer 7311 liegt)  ¹ Bei erhöhtem Zeitbedarf in einer der folgenden Situationen:  a. Bei pädiatrischen Patientinnen und Patienten, d.h. Kinder unter 6 Jahren bei schwerer Erkrankung (z.B. neurologische Erkrankung oder chronische Behinderung), oder Kinder ab 6 Jahren mit chronischer Behinderung.  b. Bei grossflächigen Verbrennungen  c. Bei Störungen des Lymphgefässsystems an zwei Extremitäten, welche eine komplexe Behandlung durch speziell dafür ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfordern  ² Als chronische Behinderung gelten insbesondere:  a. Missbildungen oder Systemerkrankungen des Skeletts oder des Bewegungsapparates;  b. Missbildungen oder progressive Erkrankungen der Skelettmuskulatur;  c. chronische Lungenventilationsstörungen;  d. Missbildungen oder Schädigungen des zentralen und/oder peripheren Nervensystems  Die chronische Behinderung ist in jedem Fall ärztlich zu begründen.  ³ Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7311.  ⁴ Diese Zuschlagsposition kann nur verrechnet werden, wenn die tatsächliche Dauer der Behandlung des Patienten oder der Patientin mindestens 10 Minuten über derjenigen der Ziffer 7311 liegt.	30	

Ziffer	Positionsbeschreibung	TP	Erlaubte Kombinationen
	Zuschlagsposition für die Benutzung des Geh- oder Schwimmbads <sup>1</sup> Diese Ziffer kann pro Patientin oder Patient verrechnet werden. <sup>2</sup> Sie kann nur für Bewegungstherapie im Wasser vergütet werden. <sup>3</sup> Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7301, 7311 oder 7330. <sup>4</sup> Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut ist während der Therapie anwesend. <sup>5</sup> Diese Ziffer kann für Stangerbäder verrechnet werden.	19	
7353	Zuschlagsposition für die Benutzung der Infrastruktur bei Hippotherapie <sup>1</sup> Mit diesem Zuschlag sind alle Kosten für die Infrastruktur (wie Kosten für Pferd und Pferdepfleger/in / -führer/in, Stallung, Futter) abgegolten. <sup>2</sup> Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut verrechnet ihre/seine Leistungen gemäss Ziffer 7313.	67	
	Zuschlagsposition für die Weg- oder Zeitentschädigung   1 Anrecht auf die Weg- oder Zeitentschädigung hat die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut bei einer notwendigen Behandlung ausserhalb der Institution, der Organisation oder der Praxis, welche von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt ausdrücklich verordnet wurde.	34	
	<sup>2</sup> Mit der Pauschale sind sowohl der Zeitaufwand für die Wegstrecke als auch die Fahrzeugkosten bzw. die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels abgegolten. <sup>3</sup> Ungeachtet der Wegstrecke ist der Zuschlag für die Weg- und Zeitentschädigung immer derselbe.		
	<sup>4</sup> Bei ambulanten oder stationären Behandlungen in einem Spital, in einer Klinik oder in einem Alters- und Pflegeheim gemäss kantonaler Alters- und Pflegeheim-Liste kann keine Weg- oder Zeitentschädigung verrechnet werden.		

I .	Pauschale für Verbrauchs- und Hygienematerial bei der physiotherapeutischen Inkontinenztherapie		Erlaubte Kombinationen
7362	Für Behandlung mit Vaginalsonde	Fr. 50	
7363	Für Behandlung mit Analsonde	Fr. 90	
	<sup>1</sup> Die Pauschale ist als einmaliger Betrag für die gesamte Behandlung (unabhängig von der durchgeführten Anzahl Therapiesitzungen) zu verstehen. Sie darf maximal einmal pro Kalenderjahr verrechnet werden. Die Pauschale wird nur vergütet, wenn die Behandlung mit Vaginal-bzw. Analsonden durchgeführt wird. Die Pauschalen können nicht miteinander kumuliert werden.		
	<sup>2</sup> Die physiotherapeutische Inkontinenztherapie selbst wird mit der einfachen Sitzungspauschale 7301 in Rechnung gestellt.		
	(Die Ziffer 7311 kommt nur in Frage, wenn die bestehenden tariflichen Kriterien erfüllt sind.)		